

## **BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE ERDDEPONIE „REUTENMOOS“ IN HARDT**

vom 01. Januar 2025

Aufgrund von § 1 Nr. 3 der Satzung über die Lagerung von Erde und Aushub in Hardt vom 01.01.2025 hat der Gemeinderat am 22.01.2025 folgende Benutzungsordnung für die Erddeponie der Gemeinde Hardt beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Aufsicht**

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Erddeponie „Reutenmoos“ und für alle Zufahrten, Fahrbahnen, Plätze und Grundstücke, die sachlich mit dem Erddeponiebetrieb zusammenhängen.
2. Die Benutzer der Erddeponie haben den Anordnungen der Gemeinde Hardt, insbesondere den mit dem Betrieb der Deponie Beauftragten Folge zu leisten.
3. Benutzer der Erddeponien sind die satzungsrechtlich zur Benutzung von Entsorgungsanlagen Berechtigten und die tatsächlichen Benutzer der Erddeponie.

### **§ 2 Abfallarten**

Auf der Erddeponie darf nur unbelasteter Bodenaushub der Klasse 0\* (BM 0\* / BG 0\*) gemäß der Bodes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) abgelagert werden, das nicht durch Bauschutt, Straßenaufbruch, Gebäudeabbruchmaterialien oder andere Abfälle verunreinigt ist.

Bodenmaterial mit geogenbedingten Schadstoffgehalten darf auf der Erddeponie nur dann abgelagert werden, wenn das zu deponierende Bodenmaterial von der Gemarkung Hardt stammt.

Abweichungen von den oben genannten Materialklassen für das Ablagerungsmaterial bedürfen einer Prüfung und Zustimmung durch das Umweltschutzamt.

### **§ 3 Anlieferung**

1. Die Erddeponie ist grundsätzlich geschlossen. Eine Anlieferung ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisteramts oder des Betreibers erlaubt.

2. An die Anlieferung werden folgende Bedingungen geknüpft:
  - a) Spätestens am Vortag bis 12.00 Uhr ist bei Anlieferung von Erdaushub der Betreiber zu verständigen und die Genehmigung zu beantragen.
  - b) Bei dieser Voranmeldung sind anzugeben:
    - Zeitraum der Lieferung,
    - Name und Anschrift des Auftraggebers (Gebührensschuldner),
    - Herkunft des Auffüllmaterials (Baustelle),
    - Name und Anschrift des Anlieferers/Transporteurs,
    - Zahl der Lkw-Ladungen für den jeweiligen Liefertag,
    - amtliches Kennzeichen des Lieferfahrzeugs,
    - Menge des Auffüllmaterials in cbm,
  - c) Für diese Angaben werden bei der Gemeindeverwaltung und beim Betreiber Vordrucke bereitgehalten. Bei Unterlassung der Voranmeldung oder der schriftlichen Angaben kann eine Zurückweisung der Anlieferung erfolgen.
  - d) Mit der Genehmigung anerkennt der Anlieferer die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie der Satzung über die Lagerung von Erde und Erdaushub.
3. An Benutzer werden bei der Genehmigung Münzen für den Zugang zur Erddeponie abgegeben.
4. Die Erddeponien dürfen nur wie folgt angefahren werden:

montags bis freitags	von 7.15 Uhr bis 18.00 Uhr
samstags	von 7.15 Uhr bis 15.00 Uhr
5. Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmungen führt zum sofortigen Einzug der Erlaubnis zur Anlieferung von Erdaushub und zur Einziehung der Münzen für die Schranke.
6. Unbefugte haben grundsätzlich keinen Zutritt zu den Erddeponien. Eltern haften für ihre Kinder.
7. Der Aufenthalt der Lieferfahrzeuge und der Begleitpersonen ist nur solange zulässig, als er zur Entladung der Fahrzeuge erforderlich ist.
8. Ist eine Aufsichtsperson anwesend, gibt sie dem Benutzer die Abkipfstelle an, ohne jedoch das Fahrzeug unmittelbar einzuweisen.  
Die Ablagerung an anderer, als der angegebenen Stelle ist nicht zulässig.
9. Den Anweisungen der Aufsichtsperson oder anderen Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

## **§ 4 Fahrverhalten im Erddeponiebereich**

Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer davon zu überzeugen, dass sich im Bereich der rückwärtigen Fahrbahn bzw. des rückwärtigen Deponiegeländes keine Personen aufhalten. Nötigenfalls hat er sich eines Einweisers zu bedienen.

## **§ 5 Zustand der Anlieferungsfahrzeuge**

1. Das Material ist auf den Fahrzeugen nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu verladen und zu befördern. Die Fahrzeuge sind durch geeignete Maßnahmen so zu sichern, dass der Verlust von Erdaushub beim Transport sowie eine Verschmutzung der Zufahrtsstraßen und Grundstücke entlang der Zufahrt vermieden wird.
2. Vor dem Verlassen der Deponie sind die Fahrzeuge so gründlich vom Schmutz zu reinigen, dass die Verschmutzung öffentlicher Straßen und Wege unterbleibt. Verschmutzungen auf den Zu- und Abfahrtswegen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder können auf seine Kosten beseitigt werden.
3. Kann eine Verschmutzung von öffentlichen Straßen und Wegen nicht vermieden werden, ist das mit der Betriebsführung beauftragte Personal befugt, die Anlage zu schließen. Aus dieser Anordnung können keine Regressforderungen gegen die Gemeinde erhoben werden.

## **§ 6 Verkehrswege**

1. Die Zufahrt zur Deponie hat über die Kreisstraße K 5563 zu erfolgen.
2. Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Die Verkehrswege sind innerhalb der Deponie nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

## **§ 7 Abladen**

1. Bestehen Zweifel darüber, ob der angelieferte Erdaushub zur Entsorgung zugelassen ist, kann seine Annahme verweigert werden, bis der Benutzer den Nachweis erbracht hat, dass es sich um solchen zur Entsorgung auf der Erddeponie zugelassenen Erdaushub handelt.
2. Fahrzeuge sind beim Abkippen zu sichern.

## **§ 8 Zurücknahmepflicht**

Werden Materialien angeliefert, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, so hat der Anlieferer diese Materialien zurückzunehmen und unverzüglich mit dem Anlieferungsfahrzeug die Erddeponie zu verlassen. Das Deponiepersonal ist berechtigt, ein Fahrzeug zu diesem Zweck zurückzuhalten. Entstehende Kosten sind vom Anlieferer/Benutzer zu ersetzen.

## **§ 9 Haftung**

1. Für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung bzw. der Anordnung des beauftragten Deponiepersonals durch die Anlieferung bzw. Entsorgung von Erdaushubmaterialien entstehen, haften der jeweilige Anlieferer bzw. Benutzer und derjenige, für den Bodenaushub abgelagert werden (Auftraggeber), als Gesamtschuldner unbeschränkt. Für Schäden, die ein Benutzer oder Besucher an Eigentum, Einrichtungen oder Fahrzeugen der Erddeponie oder am Eigentum anderer Benutzer verursacht, haftet der Verursacher. Eltern haften für ihre Kinder. Dritte können aus dieser Bestimmung keine Ansprüche herleiten. Dies gilt bei Personenschäden entsprechend.
2. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen des Deponiebetriebs wegen technischer Störungen, unaufschiebbarer betriebswichtiger Arbeiten oder Umständen, auf die die Gemeinde keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Annahme des Erdaushubs auf der jeweiligen Deponie oder auf Schadenersatz zu.
3. Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 10 Schlussbestimmungen / Inkrafttreten**

1. Diese Benutzungsordnung wird öffentlich bekanntgemacht und liegt zur Einsichtnahme in vollem Wortlaut bei der Gemeindeverwaltung Hardt aus.
2. Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungsordnung vom 28.01.2004.

Ausgefertigt:

Hardt, den 23.01.2025

Michael Moosmann  
Bürgermeister